



Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Vernehmlassung vom 28.05.2025 bis 31.07.2025

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch

Datum : 04.07.2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Gesetzes eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Juli 2025 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung der Änderung des Tierseuchengesetzes
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Tierseuchen- und des Heilmittelgesetzes, damit in Notsituationen nicht zugelassene immunologische Tierarzneimittel TAM befristet in Verkehr gebracht werden können. Die SMP begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vereinfachte Bewilligung immunologischer TAM im Tierseuchenfall. Sie unterstützt die vorgeschlagene Regelung. In Notsituationen muss sehr rasch gehandelt werden können. Deshalb muss das Verfahren jeweils schnell durchgeführt werden können. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im vergangenen Jahr hat die zeitliche Dringlichkeit des Inverkehrbringens von notwendigen TAM gezeigt. Das übliche Zulassungsverfahren basiert auf der nicht mehr zutreffenden Annahme, dass die Industrie bestrebt ist die Märkte jederzeit zu beliefern und zu versorgen. Das ist für die Schweiz mit den kleinen Nutztierpopulationen längst nicht mehr gegeben. Es wird von einem Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 ersuchen können. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Freundliche Grüsse Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft  Boris Beuret, Präsident Stephan Hagenbuch, Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Tierseuchengesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Es wird von einem Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. 1 ersuchen können.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 28b Abs. 1 Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 28	Abs. 1 ist um eine Bst. d zu ergänzen. Es wird von einem vorhanden Interesse bisheriger Bewilligungsinhaber ausgegangen. Wenn ein solches Interesse nicht gegeben ist, sollten auch Veterinärbehörden oder andere Organisationen um eine Bewilligung nach Art. 28 Abs. ersuchen können.	d. oder eine Veterinärbehörde, oder eine Organisation der Tierhalter oder Tierärzte - ohne über eine in den Bst, a. bis c. erwähnten bereits gewährten Bewilligungen zu verfügen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Heilmittelgesetzes		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		